

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 346.

Donnerstag den 12. December.

1850.

Bekanntmachung.

Da der, in der zu dem Steuergesetze vom 29. August d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage zu Bezahlung des außerordentlichen Zuschlags zu der Gewerbe- und Personalsteuer nachgelassene verlängerte Termin mit dem 15. dieses Monats

seine Endschafft erreicht, so werden die Steuerpflichtigen, die sich mit gedachtem außerordentlichen Zuschlage zur Gewerbe- und Personalsteuer noch im Rückstande befinden, nochmals zur Berichtigung ihrer Steuerbeiträge hierdurch aufgefordert, indem nach Ablauf des obigen Termins sofort mit executivischen Zwangsmitteln begonnen werden muß.

Leipzig am 9. December 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Landtagsverhandlungen.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 10. December.

Durch ein Kriegsministerialschreiben, was in der heutigen Sitzung eingegangen war, wurde die Kammer eingeladen, zuschauend an der morgen auf dem Neumarkt hieselbst stattfindenden großen Revue aller in und um Dresden concentrirten Truppen theilzunehmen. Mehrere Fenster der Gemäldegalerie sind zur Disposition der Kammern gestellt. Das Interessanteste der Sitzung war zunächst eine den Bürgermeister Koch in Leipzig betreffende Interpellation des Amtshauptmanns v. Egidy. Seit dem Beschlusse der Kammer, sagte derselbe, durch welchen diese Angelegenheit dem Gesamtministerium mit dem Ersuchen übergeben worden sei, gegen Bürgermeister Koch auf dem Disciplinarwege zu verfahren, habe die Kammer keine Mittheilung wieder über die Sache erhalten. Er richte deshalb an das Ministerium des Innern die Anfrage: 1) ob gegen Bürgermeister Koch das Disciplinarverfahren eingeleitet worden? 2) zu welchem Resultate es geführt? oder 3) ob die Staatsregierung gemeint sei, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen? und 4) welche Gründe man dazu habe? Staatsminister v. Friesen bemerkte, er befinde sich in der Lage, diese Interpellation sofort zu beantworten. Gegen Bürgermeister Koch wäre auf Grund des Staatsdienergesetzes allerdings das Besserungsverfahren eingeleitet, die von demselben eingewendeten Recurse sowie noch neuerdings die erhobene Nichtigkeitsklage verworfen worden. Nun werde derselbe zwar auch gegen diesen letzteren Entscheid Recurs ergreifen, es wäre aber vorauszu sehen, daß dieser ebenfalls und zwar mit dem Bedeuten werde abgelehnt werden, daß eine weitere Recursergreifung nicht gestattet werden könne. Amtshauptmann v. Egidy sagte dabei nun zwar Beruhigung, sprach aber den Wunsch aus, daß die Staatsregierung diese Angelegenheit recht bald einer Entscheidung entgegen führen möge, denn es könne der Kammer unmöglich gleichgültig sein, mit Jemandem, welcher seine Pflicht gegen das Vaterland vergessen habe, noch länger im collegialischen Nexus zu bleiben. Unter Bezugnahme auf die am 8. d. M. stattgefundenene Entweichung des in der Frohnstete zu Weissen inhaftirt gewesenen Lehrers J. Thürmer richtete Amtshauptmann v. Weick alsdann an die Staatsregierung einen Antrag des Inhalts, daß das hohe Justizministerium kräftige Maßregeln zu schärferer Beaufsichtigung der Waigefangenen ergreife und bei stattgefundenen Entweichungsfällen oder Fluchtversuchen Erörterungen namentlich auch rücksichtlich derjenigen, welche häßliche Hand dabei geleistet haben, anstellen, und Falls diese Untersuchungen etwa schon zu Resultaten geführt haben sollten, die notwendige Bestrafung eintreten lassen möge. Staatsminister Dr. Schinsky nahm Gelegenheit sich über diesen Antrag auszusprechen und theilte zunächst mehre Specialitäten über den vorliegenden Vorgang mit, soweit diese sich aus dem von dem

Meißner Stadtgericht erstatteten Bericht ergeben haben, und daß ein besonderer Commissar abgeschickt worden, um an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen. In Betreff der übrigen vorgekommenen Entweichungen sowie der auf Handgelöbniß entlassenen Inculpaten legte er alsdann ausführlich dar, wie das Justizministerium alle erforderlichen Anordnungen getroffen, um weiteren Fluchtversuchen zu begegnen. Man dürfe hierbei aber nicht vergessen, daß der Art von Gefangenen, von welcher die Rede wäre, eine Partei zur Seite stände, welche Alles zu ihrer Befreiung anbiete. Eine Abstimmung über den Antrag des Herrn v. Weick erfolgte nicht. — Wegen Unwohlseins des Berichterstatters für den zweiten Bericht der außerordentlichen Deputation über die Verfassungsrevision wurde die Tagesordnung abgeändert. Die Kammer erledigte zwei Berichte ihrer Finanzdeputation, nämlich a) den über das königl. Decret wegen der Londoner Industrieausstellung und b) den über das Einnahmebudget. Die Kammer trat hierin ohne erhebliche Debatte allen Beschlüssen der zweiten Kammer bei.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 10. December.

Ehe sich die Kammer dem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zuwendete, zeigte ihr der Präsident an, daß er die zur Unterstützung armer Familien der einberufenen Kriegeservisten eingegangenen Beiträge an Se. K. Hoheit den Prinzen Johann abgeliefert habe und dieser der Kammer für die in dieser Angelegenheit bewiesene Theilnahme seinen Dank aussprechen lasse. Außerdem befand sich unter den Eingängen eine Einladung des Kriegsministers für die Mitglieder der Kammer, der morgen Vormittag um 11 Uhr vor Sr. Maj. dem König stattfindenden großen Revue beizuwohnen. Es seien ihnen zu diesem Zwecke Fenster im Galeriegebäude zur Verfügung gestellt. Der Gegenstand der heutigen Berathung, dem man sich nach diesen Mittheilungen zuwendete, war der zum Theil schon gestern von dem Referenten Abg. Lehmann vorgelesene Bericht der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetze, „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend,“ eine sehr sorgfältige und ausführliche Begutachtung, auf die wir freilich hier nicht näher eingehen können. Der Entwurf, welcher in drei Hauptabtheilungen zerfällt (nämlich 1) die ohne Entschädigung wegfallenden Rechte und Verbindlichkeiten, 2) die ablösbaren und die dafür zu gewährenden Entschädigungen, 3) das Ablösungsverfahren), stellt folgende leitende Grundsätze an die Spitze: Zu 1. Ohne Entschädigung kommen in Wegfall a) jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeitsverband, b) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen, c) die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben (§. 1—2). Zu 2.: